

**Gemeinde Ennetbaden**

Grendelstrasse 9  
5408 Ennetbaden

Tel. 056 200 06 05  
bauundplanung@ennetbaden.ch



---

# **Merkblatt Solaranlagen als Ergänzung zur BVU-Gestaltungsgrundlage Solaranlagen**

---

vom Gemeinderat genehmigt am 29. Oktober 2018

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Zweck des Merkblattes.....	2
2	BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen".....	2
3	Zusatzgrundsätze für Gemeinde Ennetbaden.....	2

---

## **Quellenverzeichnis**

- Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Ennetbaden vom 23. April 2018
- BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen", Grundlagen zur Erstellung (Fassung vom November 2016 des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt)

## **1 Zweck des Merkblattes**

Gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung (BNO), welche am 23. April 2018 in Rechtskraft erwachsen ist sowie der BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen" wurde in Zusammenarbeit zwischen der Energiekommission und dem Komitee IG Solar Ennetbaden dieses Merkblatt entwickelt. Es gilt als spezifische Ergänzung für Solaranlagen in Ennetbaden.

## **2 BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen"**

Solaranlagen können heute mit relativ einfachen Mitteln in die Dächer und Fassaden von Neubauten integriert werden. Auch bei bestehenden Bauten finden sich gute Lösungen, so dass die Nutzung solarer Energie und eine gute Gestaltung kombiniert werden können.

Die Realisierung von Solaranlagen wirkt sich nicht nur auf die Gestaltung und Wahrnehmung von einzelnen Gebäuden aus, sondern tangiert mitunter auch ganze Siedlungen und Landschaften und verändert diese. Je mehr Anlagen entstehen, desto wichtiger werden dabei die Qualität der Planung und die gestalterische Einpassung. Dies gilt sowohl für die Wahrnehmung des Gebäudes wie auch für das Gesamtbild unserer Städte, Dörfer und Landschaften. Worauf geachtet werden soll, wird mit der BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen" beschrieben und illustriert.

Seit dem 1. Mai 2014 sind Solaranlagen an den meisten Standorten und unter Einhaltung der gestalterischen Anforderungen meldepflichtig. Solaranlagen, die auf schützenswerten Gebäuden oder in den durch den Kanton klar umschriebenen Typen von Schutzgebieten erstellt werden, bleiben weiterhin baubewilligungspflichtig.

Die BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen" wurde von der Abteilung Energie, der Abteilung Raumentwicklung, der Abteilung für Baubewilligungen und der kantonalen Denkmalpflege gemeinsam erarbeitet und stellt eine Grundlage für die Beurteilung von Solaranlagen dar. Sie kann von Privatpersonen, Fachplanern und Gemeinden zur Beurteilung von geplanten Projekten angewendet werden.

## **3 Zusatzgrundsätze für Gemeinde Ennetbaden**

3.1 Insbesondere dann, wenn Solaranlagen mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, müssen sie auch im Einklang mit dem Interesse der Öffentlichkeit an einem intakten Ortsbild erstellt werden. Bei der Beurteilung von Anlagen gelten diesbezüglich die § 47, Abs. 3 und § 50, Abs. 2 und 3 der Bau- und Nutzungsordnung.

3.2 Solaranlagen sollten gerade an Hanglagen nicht prinzipiell nur auf Dächern angebracht werden. Die Bewilligungsinstanz kann bei der Beurteilung und der Bewilligungspraxis auch alternative Standorte evaluieren beziehungsweise vorschlagen (z.B. Fassaden, Geländer).

3.3 Abweichend von der BVU-Gestaltungsgrundlage "Solaranlagen" gilt in Ennetbaden der Grundsatz, dass die Ästhetik über der Effizienz steht. Die Bewilligungsinstanz berücksichtigt die vielen technischen Möglichkeiten/Fortschritte und kann bei Bedarf bei Fachleuten nachfragen. Je nach Erforderlichkeit können ergänzende Unterlagen verlangt werden (technische Beschriebe, Pläne und 3D-Darstellungen, Fotos, Ausführungsbeispiele, etc.).